

3.1.3 Vorabendmesse (*Amtsblatt 1969, Seite 46*)

Über die Einrichtung von Sonn- und Festtagsmessen am Vorabend kann der Pfarrer mit dem Pfarrgemeinderat beschließen, wenn in einer Pfarrei bisher drei Sonntagsmessen gefeiert wurden, von denen eine auf den Vorabend verlegt wird. Von dem Beschluss ist dem Bischöflichen Ordinariat Mitteilung zu machen. Es bedarf keiner weiteren Genehmigung.

Wenn eine **zusätzliche** Messfeier eingerichtet werden soll, so bedarf dies einer ausdrücklichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

Gelegentliche Vorabendmessen (Ausflug eines Vereins etc.) können (auch zusätzlich) ohne besondere Genehmigung gehalten werden.

Das Formular der Vorabendmesse ist immer vom folgenden Sonn- oder Festtag. Nur an den Vorabenden von Weihnachten, Pfingsten, Petrus und Paulus sowie Mariä Aufnahme in den Himmel ist die eigene Vigilmesse zu nehmen (nähere Angaben am jeweiligen Tag).

Die Gläubigen, die an einer Vorabendmesse teilnehmen, erfüllen damit ihre »Sonntagspflicht« gemäß can. 1247 CIC.

3.1.4 Richtlinie für die Messfeier am Werktag (*vgl. Amtsblatt 1985, Nr. 8, Seite 83*)

Die personelle Situation erfordert, dass auch für die Eucharistiefeiern am Werktag eine Regelung getroffen wird, bei der weder die einzelne Gemeinde noch der einzelne Priester überfordert werden.

1. Im neuen kirchlichen Gesetzbuch wird die Feier der Eucharistie vornehmste Aufgabe des Priesters genannt. Die tägliche Zelebration wird daher eindringlich empfohlen (can. 904).